

Reglement über die Ausrichtung von Zulagen

Vom 16. Oktober 1997

Der Gemeinderat,

gestützt auf Artikel 25 des Personalreglementes vom 30. Januar 1997,

beschliesst:

§ 1

Dieses Reglement regelt die Zulagen für stark erschwerende Umweltbedingungen, Entschädigung für Überzeit und Pikettdienste ausserhalb der Arbeitszeit, die bei der Einreihung einer Funktion nicht berücksichtigt sind. Geltungsbe-
reich

§ 2

Das Bauamt erhält für folgende Verrichtungen Zulagen:

Bauamt

<u>Art der Arbeiten</u>	<u>Bezüger</u>	<u>Entschädigung</u>
Kehrichtarbeiten	Belademansschaft (ohne Chauffeur)	Fr. 3.00 pro Stunde (ef- fektive Ladezeit)
Kanalisationsreinigungen	Angestellte, die effektiv Schmutzarbeiten auszu- führen haben	Fr. 2.00 pro Stunde
Öffentliche Pissoir- und WC-Reinigung	WC-Reiniger	Fr. 5.00 pro Stunde

§ 3

Pikettentschädigung

<u>Art der Arbeiten</u>	<u>Bezüger</u>	<u>Entschädigung</u>
Winterpikettendienst Bauamt (Samstag/Sonntag vom 15. November - Ende Februar)	1 Pikettfunktionär	Fr. 50.00 pro Samstag Fr. 50.00 pro Sonntag und Feiertag
Bauamtsarbeiter während Weihnachten/Neujahr	Alle Bauamtsarbeiter auf Pikett	Fr. 200.00 pauschal ¹
Pikettendienst EWW: Installations- und Betriebsabteilungen EW und WW	Pikettmannschaft gemäss Pikettordnung des EWW (je 1 Mann der Betriebsabteilungen EW und WW, dauernd, 1 Mann der Installationsabteilung in der Dienstwoche des EWW)	Fr. 30.00 pro Werktag Fr. 75.00 pro Samstag Fr. 75.00 pro Sonntag und Feiertag und Entschädigung bei Einsatz gemäss Besoldungsordnung
Pikettendienst der Angestellten des Sportzentrums	1 Person	Fr. 20.00 pro Werktag Fr. 50.00 pro Samstag Fr. 50.00 pro Sonntag und Feiertag
Pikettendienst Kassierinnen Sportzentrum	1 Person	Montag - Freitag Fr. 20.00 pro Tag Samstag und Sonntag Fr. 40.00 pro Tag

Beim Einsatz entfällt die Pikettentschädigung. Bei andauernd schlechter Witterung kann die Betriebsleitung auf den Piketteinsatz verzichten. Die Angestellten sind rechtzeitig im Voraus zu informieren.

Pikettendienst des Zivilstandsamtes bei Todesfällen	Pikettfunktionär/Pikettfunktionärin	Fr. 50.00 Freitagabend und Samstag Fr. 50.00 pro Sonntag und Feiertag und Entschädigung Fr. 50.00 bei Einsatz pro Fall
---	-------------------------------------	---

§ 4²

Zulagen der Polizei

Den Angestellten des Polizeikorps werden folgende Zulagen ausgerichtet:

Pikettentschädigung	pro Monat Fr. 400.00/ Fr. 4'800.00 pro Jahr
Nachteinsatz für alarmmässiges Ausrücken zwischen 20.00 bis 06.00 Uhr	Fr. 30.00 für die ersten 2 Std. Fr. 10.00 für jede weitere Std.
Abend und Nachtpatrouillen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr	Fr. 10.00 pro Std.

¹ Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juli 2008

² Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2011

Wochenenddienst
Samstag und Sonntag zwischen 06.00 bis 20.00 Uhr Fr. 10.00 pro Std.

Feiertagsdienst
Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen zwischen
06.00 bis 20.00 Uhr Fr. 10.00 pro Std.

§ 5

Folgende Angestellte erhalten eine Kleiderentschädigung: Kleiderent-
schädigung

- Angestellte des Friedhofes¹ Fr. 500.00 pro Person und Jahr
- Aushilfen im Friedhof Fr. 200.00 pro Person und Jahr

§ 6

¹ Bei angeordneter Überzeit (Artikel 26 Personalreglement) werden folgende Ent-
schädigungen ausbezahlt: Überzeitent-
schädigung

Personal mit fester Arbeitszeit: 50 % ausserhalb der regulären Arbeitszeit

Personal mit individueller Arbeitszeit:
Gleitzeit (inkl. Sonn- und Feiertage) 50 % ausserhalb der Gleitzeit

² Die angeordnete Überzeit muss mindestens 1 Stunde betragen.

§ 7

Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Inkraftsetzung

Wettingen, 16. Oktober 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Karl Frey

Der Gemeindeschreiber
Karl Meier